

## **Reglement über das Arbeitsverhältnis des Kirchgemeindepersonals (Personalreglement) (Vorlage 280.3)**

### **Bericht und Antrag der parlamentarischen Kommission Personalreglement vom 24.10.2024 zur 2. Lesung.**

Die Kommission Personalreglement hat die oben erwähnte Vorlage 280.3 - im Nachgang zur 1. Lesung anl. der Sitzung des GKGR vom 9. September 2024 – am 23. September 2024 abermals in einigen Punkten beraten.

Weitere Sitzungsteilnehmende : Keine  
Führen der Sitzungsprotokolle : Klaus Hengstler (Kirchenschreiber)

#### **Ausgangslage für die Kommission**

Es gilt die im ersten Kommissionsbericht (Vorlage 280.5) formulierte Ausgangslage.

Die Kommission hat zahlreiche Wortmeldungen anlässlich der 1. Lesung analysiert und beraten, siehe dazu: 1. Detailberatung.

#### **Gliederung des Berichts**

1. Detailberatung
2. Kommissionsantrag
3. Mitglieder der Kommission

#### **1. Detailberatung**

Im Folgenden stellt die Kommission Anträge für die 2. Lesung anlässlich der GKGR-Sitzung vom 11. November 2024 zu einzelnen Paragrafen (im Personalreglement **in Rot** dargestellt) und gibt ergänzende Informationen zur Kenntnisnahme durch den GKGR.

#### **§ 1 Delegations-Kompetenz Kirchenrat**

Nachdem die explizite Aufnahme einer Delegations-Kompetenz in das Personalreglement abgelehnt worden ist, weisen wir darauf hin, dass die Delegationsnorm im Gemeindegesetz § 87a und § 132 geregelt ist.

#### **§ 22 Zeitpunkt der Beendigung**

Pfarr- und Religionslehrpersonen sind ebenfalls «Mitarbeitende», auf die sich das Personalreglement im jeweiligen Kontext stets bezieht. Ihre Berufsbezeichnung wird allerdings dort explizit verwendet, wo es für sie spezielle Regelungen gibt oder Klarstellungen braucht. Mithin gilt § 22 Abs. 2 für die Pfarr- und Religionslehrpersonen genauso wie für alle übrigen Mitarbeitenden.

#### **§ 45 Zusammensetzung der Entlohnung**

Die Kommission beantragt folgende Erweiterung:

§ 45 Abs. 1 Die Entlohnung setzt sich wie folgt zusammen:

#### **5. Funktionszulage**

Die Funktionszulage für Mitarbeitende wurde im Vorschlag der Kommission aus dem Entschädigungsreglement (Vorlage 294.3) herausgelöst und in das Personalreglement in den § 60 überführt. Nachdem die Funktionszulage Teil der Entlohnung ist, ist sie als einer ihrer Bestandteile in § 45 aufzuführen.

#### **§ 46 Auszahlung**

Die Kommission beantragt als Folge davon folgende Ergänzung:

Abs.1 Der Grundlohn einschliesslich Teuerungszulage sowie die Familien-, Kinder- und **Funktionszulagen** werden monatlich, der 13. Monatslohn **einschliesslich Teuerungszulage** im November ausbezahlt.

#### **§ 50 Funktionen und Lohnklassen**

Die Kommission beantragt folgende Änderung:

<b>Hilfskräfte, Sigrist/in</b>	<b>7. - 11. Klasse</b>
<b>Betriebswarte/innen mit Führungsverantwortung</b>	<b>9. - 12. Klasse</b>

Aus den Erfahrungen bei der Rekrutierung tüchtiger Berufsleute wissen wir, dass wir für kompetente Betriebswarte/innen, denen zudem Führungsverantwortung übertragen wird, mit den pekuniären Beschränkungen der Lohnklasse 11 kaum konkurrenzfähig sind. Deshalb ist es nicht nur gerechtfertigt, diesen Berufszweig separat im Lohngefüge hervorzuheben, sondern ihn auch im Maximum auf die Lohnklasse 12 zu heben.

## § 53 Anfangslohn

Die Kommission beantragt folgende Ergänzung beim Abs. 1:

**Dabei ist die detaillierte Einreihung der einzelnen Funktionsgruppen gemäss den Ausführungsbestimmungen massgebend.**

Der Information der geeigneten GKGR-Mitglieder diene, dass jede Lohnklasse in 10 Lohnstufen eingeteilt ist, und damit jede Lohnstufe den zehnten Teil zwischen Minimum und Maximum ausmacht. Wie Figura (buchstäblich) zeigt, sind das erkleckliche Beträge, die es lohnen, Stufe um Stufe (ebenfalls buchstäblich) zu erklimmen.

## § 60 Funktionszulagen (neuer, zusätzlicher Paragraf)

Die Kommission beantragt folgenden neuen Paragrafen:

**1 Spezielle Funktionen (z.B. Präsidien von Fachgruppen) können mit einer Funktionszulage entschädigt werden. Der Kirchenrat regelt Berechtigung und Umfang der Funktionszulagen in den Ausführungsbestimmungen.**

Wenn der GKGR im § 45 (siehe oben) die Zusammensetzung der Entlohnung um eine Funktionszulage erweitert, ist es folgerichtig, dass er im Personalreglement mit diesem neuen Paragrafen 60 auch die rechtliche Grundlage dafür schafft.

## § 70 Ferien

Bekanntlich wurde in der 1. Lesung ein Antrag formuliert, eingebracht und dessen Behandlung vom GKGR aus Zeitgründen auf die 2. Lesung am 11. November 2024 verschoben, wonach die gegenüber dem alten Personalreglement zusätzlich gewährten Ferientage gestaffelt eingeführt werden sollen.

Die Kommission hat zu diesem pendenten Antrag - dem es in der jetzigen Form ohnehin noch an Präzision gebricht - dennoch ihre Meinung: Sie lehnt den Antrag auf gestaffelte Einführung grossmehrheitlich ab. Erstens entspricht die vorgesehene und grosszügige Ferienregelung der bewährten Logik des weitgehend auf den Kanton abgestimmten Personalreglements, und die weitere, verfeinerte Staffelung würde zweitens eine monströse Bürokratisierung und Aufblähung des Aufwandes für die individuelle Ermittlung des Anspruchs jeder/s einzelnen Mitarbeitenden bedeuten.

## § 78 Krankentaggeldversicherung (neuer, zusätzlicher Paragraf)

Die Kommission beantragt folgenden neuen Paragrafen:

**1 Die Kirchgemeinde sichert den Lohnausfall infolge Krankheit ab. Ein angemessener Anteil der Prämie wird den Mitarbeitenden in Abzug gebracht.**

**2 Der Abschluss des erforderlichen Versicherungsvertrags ist Sache des Kirchenrats.**

Die Kommission hat den Obertitel «6. Personalvorsorge» präzisierend in «6. Sozialversicherungen» umbenannt. Die Paragrafen 77 und 78 sind ergänzende Erläuterungen zum § 64, der die Lohnfortzahlung im Falle von Krankheit oder Unfall regelt. Eine kürzliche Abklärung hat ergeben, dass auch die Kirchenratsmitglieder in die Krankentaggeld- und Unfallversicherung eingeschlossen werden können.

## **2. Kommissionsantrag**

Die Kommission Personalreglement beantragt dem Grossen Kirchgemeinderat, dem «Reglement über das Arbeitsverhältnis des Kirchgemeindepersonals (Personalreglement) (Vorlage 280.3) vom 15. Oktober 2024» mit den Anträgen aus dem vorliegenden Kommissionsbericht zuzustimmen.

## **3. Mitglieder der Kommission**

Käty Hofer, Vorsitz	: Offen Evangelische Fraktion Hünenberg Rotkreuz
Andreas Blank	: Freie bürgerliche Fraktion Zug Menzingen Walchwil
Karin Bruderer Lötscher	: Fraktion Bezirk Cham
Nico Casillo	: Offen evangelische Gruppierung Steinhausen
Werner Gerber, Verfasser Kommissionsbericht	: Offen Evangelische Fraktion Baar Neuheim

Zug, 24. Oktober 2024